

## Bekanntmachung

### der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Erste Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 09. Oktober 2008 die folgende Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 03. November 2008 in Kraft.

---

Erste Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 09. Oktober 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 15. August 2008

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 15. August 2008 werden wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

|

~~Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse~~

Inhaltsübersicht

~~Inhalt~~

- I. Abschnitt Geltungsbereich  
§ 1 Geltungsbereich
- II. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel  
§ 2 Zustandekommen von Geschäften  
§ 2a Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV Präsenzhandel  
§ 3 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen  
§ 4 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse  
§ 5 Aufgabegeschäfte<sup>3</sup>  
§ 6 Folgen verspäteter Aufgabenschließung  
§ 7 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte  
§ 8 Nicht rechtzeitige Erfüllung  
§ 9 Zwangsregulierung  
§ 10 Durchführung der Zwangsregulierung  
§ 11 Sonderfälle der Zwangsregulierung  
§ 12 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte  
§ 13 Stückzinsenberechnung  
§ 14 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines  
§ 15 Neue Mäntel und Bogen  
§ 16 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden  
§ 17 Entscheidung über Lieferbarkeit  
§ 18 Geschäfte in Namensaktien  
§ 19 Lieferbarkeit von Namensaktien  
§ 20 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien  
§ 21 Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren  
§ 22 Nebenrechte und -pflichten  
§ 23 Abtretung von Forderungen und Rechten  
§ 24 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung
- III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem  
§ 26 Verbindlichkeit von Geschäften  
§ 27 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften  
§ 28 Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts
- IV. Abschnitt Schlussbestimmungen  
§ 29 Börsentage, Erfüllungstage  
§ 30 Erfüllungsort  
§ 31 Inkrafttreten
-

[...]

## II. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel

### § 2 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Ein Geschäft zwischen zwei zugelassenen Handelsteilnehmern kommt durch Ausführung von Orders und Geschäftsbestätigung zustande.
- (2) In den Fällen, in denen eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, folgen aus der Ausführung einer Order und der Geschäftsbestätigung jeweils ein Geschäft zwischen dem zugelassenen Unternehmen und der Eurex Clearing AG und ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem zweiten zugelassenen Unternehmen. Ist ein zugelassenes Unternehmen nicht unmittelbar am Clearing bei der Eurex Clearing AG berechtigt („Nicht-Clearing-Mitglied“), so kommen mit der Ausführung seiner Order und der Geschäftsbestätigung ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und einem zum Clearing bei der Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen („Clearing-Mitglied“) sowie zwischen diesem und der Eurex Clearing AG zustande. Für Geschäfte nach diesem Absatz gelten ergänzend die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.
- (3) Die Geschäftsbestätigung erfolgt im elektronischen Handelssystem durch elektronische Bestätigung, im Präsenzhandel durch Schlussnote.
- (4) Der Makler gibt getätigte Geschäfte unverzüglich in die Börsen-EDV Präsenzhandel ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tag durch eine maschinell erstellte Schlussnote bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis zum Beginn der nächsten Börsenversammlung angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen. Die Erteilung der Schlussnote kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass auf Weisung des Empfängers die entsprechenden Daten beim Börsenrechenzentrum in einem Druck-Pool oder auf Datenträgern bereitgestellt werden.
- (5) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, hat im Zweifel der Verkäufer den Abschluss durch Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.
- (6) Handschriftliche Schluss­scheine und Bestätigungen dürfen nur über Geschäfte ausgestellt werden, die nicht über die Börsen-EDV Präsenzhandel abgewickelt werden können. Sie dürfen, von einem Ausfall der Börsen-EDV Präsenzhandel abgesehen, keine Geschäfte vorbehaltlich der Aufgabe betreffen. Absatz 2 findet auf diese Geschäfte keine Anwendung.

#### § 2a Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV Präsenzhandel

- (1) Geschäfte sind vom Makler unverzüglich nach deren Abschluss in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Aufgabegeschäfte.
- (2) Bei der Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel sind Eigengeschäfte des Maklers zu kennzeichnen.

[...]

---

## § 5 Aufgabengeschäfte

- (1) Skontroführer und Makler (Makler), die nicht auf die Tätigkeit als Vermittlungsmakler beschränkt sind, dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln. Der Makler soll sich gegenüberstehende Aufgaben innerhalb der geltenden Schließungsfristen unverzüglich schließen.
- (2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss der nächsten Börsenversammlung aufgegeben werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschluss vor Börsenschluss vorzunehmen.
- (3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens geschlossen werden.
- (4) Auf Aufgaben in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, findet § 7 Abs. 1 Satz 2 erst mit Aufgabe des Vertragspartners Anwendung. Unterbleibt in den Fällen des Satzes 1 die Aufgabe des Vertragspartners, wird der Makler mit Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Vertragspartner auf der Seite der vorbehaltenen Aufgabe.
- (5) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.
- (6) Stückzinsdifferenzen, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat, weil das Geschäft vom Makler vorbehaltlich der Aufgabe vermittelt worden ist, hat der Makler dem Käufer zu ersetzen.

[...]

## III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

### § 25 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)

- (1) Geschäftsabschlüsse, die nach vorheriger Absprache zweier Unternehmen oder Börsenhändler durch die Eingabe gegenläufiger Orders herbeigeführt werden sollen (Pre-arranged Trades), sind unzulässig.
  - (2) Die Eingabe gegenläufiger Orders durch ein Unternehmen oder einen Börsenhändler, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern das Unternehmen oder ein Börsenhändler wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Derartige Geschäfte führen im Fortlaufenden Handel nicht zu Börsenpreisen, sofern das Unternehmen oder der Börsenhändler für eigene Rechnung handelt.
  - (3) Das Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das elektronische Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß
-

Absatz 2 Satz 1 bei dem Unternehmen oder einem Börsenhändler im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.

- (4) Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.
- (5) Die Eingabe von Orders mit der Absicht, den Preis für das betreffende Wertpapier im Handelsmodell ~~Blockhandel~~ Midpoint Order Matching oder für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.
- ~~(6) Absatz 1 gilt nicht für die Eingabe von Orders im Handelsmodell Blockhandel.~~

[...]

## Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 03. November 2008 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend des Beschlusses des Börsenrates vom 09. Oktober 2008 am 03. November 2008 in Kraft.

Sie ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 17. Oktober 2008

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Dr. Roger Müller

---